



Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma

Zugangsbeschränkungen

- Teilnehmer:innen der Veranstaltung mit erkennbaren Symptomen einer SARS-CoV-2-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Räumlichkeiten

- Die zur Durchführung der Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten werden vom Ausstellungs- und Bürobetrieb des Dokumentations- und Kulturzentrums getrennt.
- Spender mit Desinfektionsmittel stehen am Eingang bereit.

Nachweis von 2G

- Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet, zu Beginn des Workshops gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) einen Nachweis über den vollständigen Geimpften- oder den Genesenenstatus vorzulegen. Ist dies nicht möglich, sind die Teilnehmer:innen von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Lüften

- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.

Maskenpflicht

- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 der CoronaVO. Die Teilnehmer:innen werden darauf hingewiesen. In der Basisstufe ist im 2G-Optionsmodell das Ablegen der Maske am Sitzplatz möglich. Auf dem Weg zum und beim Verlassen des Sitzplatzes ist die Maske wieder anzulegen. In der Warn- und in der Alarmstufe ist im 2G-Optionsmodell das Tragen einer Maske auch am Sitzplatz verpflichtend.

Mindestabstand

- Die Teilnehmer:innen werden auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen hingewiesen.

Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

- Oberflächen und Gegenstände der im Rahmen der Veranstaltung genutzten Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt.



Datenverarbeitung

- Von den Teilnehmer:innen werden Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach § 8 Absatz 1 der CoronaVO erhoben und gespeichert.
- Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach §8 Absatz 1 Satz 1 der CoronaVO ganz oder teilweise verweigern, sind gemäß § 8 Absatz 2 von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.